

1. Kernaussage

Diese Betriebsanweisung gilt für alle Arbeitnehmer/innen.

Sicherheitshinweise sind eine geeignete Möglichkeit, Arbeitsschutzanforderungen zu verdeutlichen. Sicherheitshinweise sind deshalb verbindlich. Für den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin ist es vorgeschrieben, sich an die Hinweise zu halten. Oft sind die Hinweise gesetzlich vorgeschrieben, ansonsten gilt: Sicherheitshinweise sollen immer dann verwendet werden, wenn Gefahren nicht gleich erkannt werden oder ein bestimmtes Verhalten geboten ist.

Sie können z.B. in Form von Schildern, als Leuchtzeichen, als Markierungen auf dem Boden, in Betriebsanweisungen und Bedienungsanleitungen erscheinen. Mängel sind zu melden.

Quellen (Auswahl): BGV A8, ASR 1.3, DIN 2403, DIN 14095, Schilder aus der Praxis

2. Arten von Sicherheitshinweisen: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichen

Mittlerweile hat sich ein vielfältiges System an Sicherheitskennzeichen am Arbeitsplatz entwickelt:

Arten	Beispiele
Verbotsszeichen Hier: Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten.	
Warnzeichen Hier: Verätzungsgefahr	
Gebotszeichen Hier: Schutzbrille muss getragen werden	
Rettungszeichen Hier: Sammelpunkt (z.B. bei Räumungsalarm)	
Brandschutzzeichen Hier: Feuerlöscher	

noch 2. Arten von Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichen

Arten	Beispiele
Leitungskennzeichnungen	
Gefahrstoffsymbole	
Gefahrgutkennzeichnungen	
Aushänge, Betriebsanweisungen, Verhaltensanordnungen	
Hinweise	
Verkehrsschilder	
Handzeichen	
Flucht- und Rettungswegeplan	
Feuerwehrplan (Objektplan und/oder Einsatzplan)	
Akustische Zeichen	

Alle haben gemeinsam:

Sie müssen eindeutig sein (im Idealfall selbsterklärend) und sie sind verbindlich. Und: Bereichsschilder (z.B. „Betreten der Halle nur mit Sicherheitsschuhen“) gelten auch für Vorgesetzte und Besucher, sofern der zuständige Unternehmer/Betriebsleiter nicht etwas anderes bestimmt.

3. Folgen der Nichtbeachtung

Schwere Verletzungen und tödliche Unfälle, Haftungsansprüche bei Verstoß gegen Sicherheitsbestimmungen, Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren.

4. Handzeichen

Handzeichen werden z.B. bei Kranarbeiten, beim Rangieren von Fahrzeugen oder Einsatz von Maschinen benötigt.

1. Allgemeine Handzeichen

Bedeutung	Beschreibung	Bildliche Darstellung	vereinfachte Darstellung
Achtung Anfang Vorsicht	Rechten Arm nach oben halten, Handfläche zeigt nach vorn		
Halt Unterbrechung Bewegung nicht weiter ausführen	Beide Arme seitwärts waagerecht ausgestreckt Handflächen zeigen nach vorn		
Halt - Gefahr	Beide Arme seitwärts waagerecht ausstrecken, Handflächen zeigen nach vorn und Arme abwechselnd anwinkeln und strecken		

2. Handzeichen für Bewegungen - vertikal

Bedeutung	Beschreibung	Bildliche Darstellung	vereinfachte Darstellung
Heben Auf	Rechten Arm nach oben halten, Handfläche zeigt nach vorn und macht eine langsame, kreisende Bewegung		
Senken Ab	Rechten Arm nach unten halten, Handfläche zeigt nach innen und macht eine langsame, kreisende Bewegung		
Langsam	Rechten Arm waagerecht ausstrecken, Handfläche zeigt nach unten und wird langsam auf- und abbewegt		

noch 4. Handzeichen

3. Handzeichen für Bewegungen - horizontal

Bedeutung	Beschreibung	Bildliche Darstellung	vereinfachte Darstellung
Abfahren	Rechten Arm nach oben halten, Handfläche zeigt nach vorn, und Arm seitlich hin- und herbewegen		
Herkommen	Beide Arme beugen, Handflächen zeigen nach innen und mit den Unterarmen heranwinken		
Entfernen	Beide Arme beugen, Handflächen zeigen nach außen und mit den Unterarmen wegwinken		
Rechts fahren - vom Einweiser aus gesehen	Den rechten Arm in horizontaler Haltung leicht anwinkeln und seitlich hin- und herbewegen		
Links fahren - vom Einweiser gesehen aus	Den linken Arm in horizontaler Haltung leicht anwinkeln und seitlich hin- und herbewegen		
Anzeige einer Abstandsverringering	Beide Handflächen parallel halten und dem Abstand entsprechend zusammenführen		

Wichtige Einweiserregeln:

1. Bediener und Einweiser müssen Sichtkontakt (ggf. auch über Spiegel) haben. Besteht kein Sichtkontakt, darf keine Bewegung des Arbeitsmittels erfolgen.
2. Bei Fahrzeugen gilt: Entweder bewegt sich der Einweiser oder das Fahrzeug – aber nie beide gleichzeitig!
3. Zeichen müssen eindeutig gegeben werden!
4. Der Einweiser darf sich in keinem Fall in Gefahrenbereich aufhalten, während sich das Arbeitsmittel bewegt. Er darf sich nicht unter oder auf schwebende Lasten stellen. Ausnahme: speziell dafür zugelassene Personenaufnahmemittel)
5. Erstausbildung und Wiederholungsausbildung Pflicht.